



GEBÜHRENORDNUNG ZUR SIEDLUNGS- ENTWÄSSERUNGSVERORDNUNG (SEVO)

Vom Gemeinderat am 25. März 2014 festgesetzt.
Änderung vom 20. Oktober 2015

Gebührenordnung zur Siedlungsentwässerung

Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
A. Grundgebühren		
Gebühr in Abhängigkeit der Grundstücksflächen	1	2
Gebühr in Abhängigkeit der Wasserzählerleistung	2	2
B. Mengengebühr		
Gebühr in Abhängigkeit des Wasserverbrauchs	3	2
C. Ausserordentliche Wasserabgaben		
Bauwasser und Wasserbezug ab Hydranten	4	2
D. Industrie- und Gewerbebetriebe		
Gebühr in Abhängigkeit der Verschmutzung	5	2
E. Zuständigkeiten		
Festsetzung der Gebühren	6	3
Rechtsschutz	7	3
Inkrafttreten	8	3

Gestützt auf die §§ 42 bis 45 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) sowie auf Art. 19 Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) erlässt der Gemeinderat folgende Gebührenordnung:

A. Grundgebühren

Art. 1 Gebühr in Abhängigkeit der Grundstücksflächen

Für die massgeblichen Grundstücksflächen, multipliziert mit den Faktoren gemäss Art. 23 SEVO beträgt die Gebühr Fr. 0.15 pro m².

Art. 2 Gebühr in Abhängigkeit der Wasserzählerleistung

Der Anteil der Grundgebühr für die Wasserzählerleistung beträgt Fr. 54.00 pro m³/h.

B. Mengengebühr

Art. 3 Gebühr in Abhängigkeit des Wasserverbrauchs

Die Gebühr in Abhängigkeit des Wasserverbrauchs beträgt Fr. 1.50 pro m³. Der Wasserverbrauch entspricht dem durch die Wasserzähler effektiv gemessenen resp. dem durch die Wasserversorgung pauschal festgelegten Trinkwasserverbrauch.

C. Ausserordentliche Wasserabgaben

Art. 4 Bauwasser und Wasserbezug ab Hydranten

Für Bauwasser und Wasserbezug ab Hydranten wird die Abwassergebühr ausschliesslich als Verbrauchsgebühr erhoben. Sie beträgt Fr. 3.00 pro m³ Wasserverbrauch.

D. Industrie- und Gewerbebetriebe

Art. 5 Gebühr in Abhängigkeit der Verschmutzung

Bei im Verhältnis zur Wohnnutzung stärker verschmutztem Abwasser wird die Gebühr in Abhängigkeit des Wasserverbrauchs nach Massgabe von Menge und Verschmutzung des zur Ableitung gelangten Abwassers erhöht. Für die Berechnung der Gebühr können folgende Frachten berücksichtigt werden:

- | | |
|----------------------------------|------------------|
| • Biochemischer Sauerstoff | BSB ₅ |
| • Chemischer Sauerstoffbedarf | CSB |
| • Organisch gelöster Kohlenstoff | DOC |
| • Chemisch gelöster Kohlenstoff | TOC |
| • Gesamt-Phosphor | P |

Massgebend ist die im Verhältnis stärkste Belastung.

E. Zuständigkeiten

Art. 6 Festsetzung der Gebühren

Die jährliche Rechnung enthält die Grundgebühr sowie eine Akontozahlung für die mutmassliche Verbrauchsgebühr sowie eine Gutschrift oder Nachbelastung für den effektiven Verbrauch des Vorjahres. Der Wasserverbrauch des Vorjahres wird von der Wasserversorgung übernommen, die auch den massgeblichen Verbrauch für das Rechnungsjahr bestimmt.

Bei speziellen Situationen wird die Gebühr durch den Gemeindeingenieur festgelegt und verfügt.

Art. 7 Rechtsschutz

Gemäss Art. 27 SEVO sind Einsprachen gegen Anordnungen und Verfügungen innert 30 Tagen nach Zustellung an den Gemeinderat zu richten.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung ist rückwirkend ab 1. Januar 2014 in Kraft.

Diese Gebührenordnung zur Siedlungsentwässerung wird mit GRB 85 vom 25. März 2014 genehmigt.

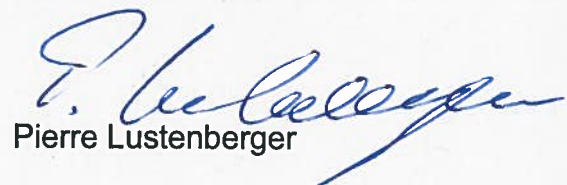
Geändert durch GRB 179 vom 20. Oktober 2015

Gemeinde Thalwil
Gemeindepräsident



Märk Fankhauser

Gemeindeschreiber



Pierre Lustenberger